

2. Zusatzprotokoll

zum Gruppenpraxengesamtvertrag vom 01.01.2020

Abgeschlossen zwischen der Österreichischen Ärztekammer, Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte einerseits und der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen andererseits in der Fassung des 1. Zusatzprotokolls.

I.

1. Nachstehende Positionen der Anlage 1 Unterabschnitt I lauten wie folgt:

„B1 Erster Krankenbesuch	65
<i>einmal im Monat und nicht neben Pos.-Nr. A1 verrechenbar.</i>	
B2 Weiterer Krankenbesuch	55
F12 Erster Krankenbesuch erforderlichenfalls einschließlich eingehender Untersuchung durch Fachärzte der Sonderfächer, die nicht unter der Pos.-Nr. F11 angeführt sind	65
<i>einmal im Monat und nicht neben Pos.-Nr. E12 verrechenbar“</i>	

2. Position 34t in Anlage 1 Abschnitt A unterabschnitt VIIIb lautet wie folgt:

„34t Eingehende Untersuchung und Beratung bei Verdacht auf klinisch relevante neurologische Beeinträchtigung bis zum vollendeten 2. Lebensjahr (inklusive Dokumentation)	42
<i>nur bei erstmaliger Untersuchung verrechenbar nicht gemeinsam mit Pos. 34w verrechenbar“</i>	

3. Position 36a in Anlage 1 Abschnitt A unterabschnitt IX lautet wie folgt:

„36a Jede fachärztliche verbale Intervention oder Exploration zur Anamneseerhebung, Befundbesprechung, Kontrolle des Krankheitsverlaufes, Dauer im Allgemeinen 20 Minuten	35
1. Behandlung eines psycho-pathologisch definierten Krankheitsbildes durch syndrombezogene verbale Intervention.	
2. Heilpädagogische Behandlung krankheitswertiger Verhaltensstörungen oder klinisch relevanter neurologischer Beeinträchtigung bei Kindern.	
<i>Maximal zweimal pro Sitzung verrechenbar. Nicht gleichzeitig mit Pos.Nr. 36c, 36d, 36e, 36f sowie TA verrechenbar. Eine gleichzeitige Verrechnung mit der Position „PS Psychosomatisch orientiertes Diagnose- und Behandlungsgespräch“ ist innerhalb eines Quartals nur mit Begründung möglich. Verrechenbar durch Fachärzte für Psychiatrie und Neurologie bzw. Neurologie und Psychiatrie, durch Fachärzte für Kinder- und Jugendheilkunde sowie durch Ärzte mit Diplom nach Modul II oder III. Die verbale Intervention bzw. die heilpädagogische Behandlung sowie die erhobenen Diagnosen sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist drei Jahre aufzubewahren.“</i>	

4. Anlage 1 Abschnitt A Unterabschnitt XIV lautet wie folgt:

„XIV. Laboruntersuchungen durch Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte

BESONDERE BESTIMMUNGEN

1. Die in diesem Tarif angeführten Untersuchungen werden nur dann honoriert, wenn sie eigene Patienten betreffen. Eine Verrechnung von analogen Leistungspositionen ist unzulässig. Bei Verwendung von starren Untersuchungsschemata sind die Leistungen patientenbezogen anzugeben. Die Leistungen können nur verrechnet werden, wenn sie im Sinne von § 7 Abs 1 des Gesamtvertrages für Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte

in der eigenen Ordination oder im Rahmen einer räumlich mit der Ordination unmittelbar verbundenen Apparategemeinschaft erbracht werden.

2. Die Leistungen können von Ärzten der jeweils angeführten Fächer verrechnet werden. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass die Leistungen aufgrund der vorhandenen Einrichtungen auch tatsächlich erbracht werden können und unterliegen der regelmäßigen und erfolgreichen internen Qualitätssicherung. Die interne Qualitätssicherung wird entsprechend den berufsrechtlichen Verpflichtungen durchgeführt. Die SVS kann den Nachweis jederzeit anfordern.
3. Alle erbrachten Leistungen sind unter Angabe der Positionsnummer zu verrechnen.
4. Mit den Tarifsätzen sind alle Unkosten zur Durchführung der Laborleistung abgegolten.
5. Sofern in einzelnen Positionen nichts anderes bestimmt ist, werden Entnahmen von Untersuchungsmaterial gesondert vergütet, wenn diese Leistungen als eigene Sonderleistung gemäß Abschnitt A III bis X der Honorarordnung verrechenbar sind.
6. Werden aus dem gleichen Material mehrere Untersuchungen durchgeführt, ist die Entnahme von Untersuchungsmaterial nur einmal verrechenbar, sofern bei einzelnen Positionen nichts Anderes vermerkt ist.
7. Soweit der Tarif Positionen enthält, die aus mehreren für sich allein verrechenbaren Leistungen (Einzelleistungen) zusammengesetzt sind (komplette Untersuchungen), werden Kombinationen dieser Einzeluntersuchungen insgesamt höchstens mit jenem Betrag vergütet, der dem Honorar für die komplette Untersuchung entspricht.
8. Über die erbrachten Laborleistungen und die verwendeten Gerätschaften sind Aufzeichnungen zu führen. Die Dokumentationen der erhobenen Laborbefunde sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und der SVS auf Verlangen in schriftlicher Form zur Verfügung zu stellen.

Pos.-Nr.	Punkte
1.01 Blutbild AM, I, K, L, U.....	3,5
2.04 Thromboplastinzeit (TPZ, Quick) oder „Normotest“ AM, I, K..... <i>nicht neben Pos. 2.05 verrechenbar</i>	4,0
2.05 Thrombotest (nur zur Antikoagulantienkontrolle) AM, I, K..... <i>nicht neben Pos. 2.04 verrechenbar</i>	4,0
2.09 Fibrinogen-Fibrin-Spaltprodukte AM, D, G, I, K, L, U.....	7,5
3.01 Blutzucker-Bestimmung AM, I, K, U.....	1,0
3.05 Kreatinin AM, I.....	1,0
3.07 Gesamtbilirubin K.....	1,0
3.08 Direktes und indirektes Bilirubin K.....	1,0
3.15 Natrium I.....	1,0
3.16 Kalium AM, I.....	1,0
4.07 GOT (ASAT) K, I.....	1,0
4.08 GPT (ALAT) K, I.....	1,0
4.09 Gamma-GT I.....	1,0
4.20 Troponin T oder Troponin I AM, I, L.....	7,2
5.01 Chemischer Harnbefund mittels Streifentests inkl. spez. Gewicht und photometrische Auswertung AM, D, G, I, K, L, U..... <i>mind. 8 Parameter, nicht neben Position 5.02 verrechenbar</i>	1,0
5.02 Streifentest im Harn (visuelle Auswertung) AM, D, G, I, K, L, U..... <i>auch bei Verwendung eines Mehrfachreagenzträgers nur einmal verrechenbar, nicht neben Position 5.01 verrechenbar</i>	1,0
5.03 Sediment (bei pathologischem Hinweis aus Position 5.01 oder 5.02) AM, G, K, U.....	3,0
7.02 Stuhl auf okkultes Blut (3mal; inkl. Testbriefchen) AM, I, K.....	2,0
11.25 CRP (C-reaktives Protein)-Test-Objektträger-test qual. AM, I, K, L.....	2,5

Pos.-Nr.		Punkte
12.01	Nativpräparat D	3,0
12.07	Kultur auf Pilze, einschließlich Erregeridentifikation und aller Färbepräparate D	9,0
12.12	Keimzahlbestimmung mittels Harnkultur auf Objektträger (Mittelstrahl- oder Katheterharn) U.....	4,0
12.93	Orientierender Schnelltest auf A-Streptokokken-Gruppenantigen aus dem Rachenabstrich AM, K.....	6,9
15.01	Oraler Glucose-Toleranztest oder Testprofil (mindestens drei Blut- und Harnzuckerbestimmungen) AM, I, G	5,0

II.

Der Anhang zur Honorarordnung, mit dem nach § 44 Abs. 2 lit. d des Gesamtvertrages der Geldwert des einzelnen Punktes vereinbart wird, wird wie folgt geändert:

Punktewertänderungen für GSVG-Anspruchsberechtigte

Abschnitte der Honorarordnung

A. I (ohne 1j)	€ 0,7500
A. I 1j	€ 0,7500
A. II TA	€ 0,7500
A. III bis X (ohne 34a bis 34f, 35b, 35e, 35f, 35g und 36a bis 36f)	€ 0,7500
A. VIII (34a bis 34f)	€ 0,5600
A. XI	€ 0,5600
A. XII Sonographische Untersuchungen	€ 0,5600
A. XIV	€ 1,7480 ¹⁾

1) für nachstehende Pos. Nrn. und Fachgebiete gelten ab 1.1.2021 folgende Ausnahmen:

- Werden die Pos.Nrn. 1.01, 3.05, 4.20, 5.03, 7.02, 12.93 und 15.01 von Allgemeinmedizinern in der eigenen Ordination erbracht, gelangt der Laborpunktewert nach Abschnitt D. zur Anwendung.
- Werden die Pos.Nrn. 1.01, 3.05, 3.15, 3.16, 4.07, 4.08, 4.09, 4.20, 7.02 und 15.01 von Angehörigen des Fachgebietes Innere Medizin in der eigenen Ordination erbracht, gelangt der Laborpunktewert nach Abschnitt D. zur Anwendung.
- Werden die Pos.Nrn. 4.07, 4.08, 7.02 und 12.93 von Angehörigen des Fachgebietes Kinder- und Jugendheilkunde in der eigenen Ordination erbracht, gelangt der Laborpunktewert nach Abschnitt D. zur Anwendung.
- Werden die Pos.Nrn. 1.01 und 4.20 von Angehörigen des Fachgebietes Lungenheilkunde in der eigenen Ordination erbracht, gelangt der Laborpunktewert nach Abschnitt D. zur Anwendung.
- Wird die Pos.Nr. 1.01 von Angehörigen des Fachgebietes Urologie in der eigenen Ordination erbracht, gelangt der Laborpunktewert nach Abschnitt D. zur Anwendung.
- Wird die Pos.Nr. 15.01 von Angehörigen des Fachgebietes Frauenheilkunde und Geburtshilfe in der eigenen Ordination erbracht, gelangt der Laborpunktewert nach Abschnitt D. zur Anwendung.
- Werden die Pos.Nrn. 12.01, 12.07 oder 12.12 in der eigenen Ordination erbracht, gelangt der Laborpunktewert nach Abschnitt D. zur Anwendung.

Punktwertänderungen für BSVG-Anspruchsberechtigte

Abschnitte der Honorarordnung

A. I (ohne 1j)	€ 0,5547
A. I 1j	€ 0,6461
A. II TA	€ 0,7500
III bis X (ohne 34a bis 34f, A. 35b, 35e, 35f, 35g und 36a bis 36f)	€ 0,7500
A. VIII (34a bis 34f)	€ 0,4481
A. XI	€ 0,5600
A. XII Sonographische Untersuchungen	€ 0,4732
A. XIV	€ 1,7480 ¹⁾

1) für nachstehende Pos. Nrn. und Fachgebiete gelten ab 1.1.2021 folgende Ausnahmen:

- a) Werden die Pos.Nrn. 1.01, 3.05, 4.20, 5.03, 7.02, 12.93 und 15.01 von Allgemeinmedizinern in der eigenen Ordination erbracht, gelangt ein Laborpunktwert von € 1,2372 zur Anwendung.
- b) Werden die Pos.Nrn. 1.01, 3.05, 3.15, 3.16, 4.07, 4.08, 4.09, 4.20, 7.02 und 15.01 von Angehörigen des Fachgebietes Innere Medizin in der eigenen Ordination erbracht, gelangt ein Laborpunktwert von € 1,2372 zur Anwendung.
- c) Werden die Pos.Nrn. 4.07, 4.08, 7.02 und 12.93 von Angehörigen des Fachgebietes Kinder- und Jugendheilkunde in der eigenen Ordination erbracht, gelangt ein Laborpunktwert von € 1,2372 zur Anwendung.
- d) Werden die Pos.Nrn. 1.01 und 4.20 von Angehörigen des Fachgebietes Lungenheilkunde in der eigenen Ordination erbracht, gelangt ein Laborpunktwert von € 1,2372 zur Anwendung.
- e) Wird die Pos.Nr. 1.01 von Angehörigen des Fachgebietes Urologie in der eigenen Ordination erbracht, gelangt ein Laborpunktwert von € 1,2372 zur Anwendung.
- f) Wird die Pos.Nr. 15.01 von Angehörigen des Fachgebietes Frauenheilkunde und Geburtshilfe in der eigenen Ordination erbracht, gelangt ein Laborpunktwert von € 1,2372 zur Anwendung.
- g) Werden die Pos.Nrn. 12.01, 12.07 oder 12.12 in der eigenen Ordination erbracht, gelangt ein Laborpunktwert von € 1,2372 zur Anwendung.

III.

Die Punkte I. und II. dieses Zusatzprotokolls treten mit 01.01.2021 in Kraft.

IV.

Die Gültigkeit von Punkt V. Abs. 2 der Brief-Gegenbrief-Vereinbarung vom 02.07.2020 wird von 01.01.2021 bis 31.03.2021 verlängert.

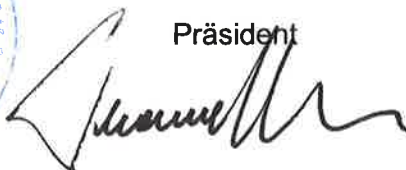
Wien, am 10.12.2020

Österreichische Ärztekammer
Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte

Obmann



Präsident



Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen

Der leitende Angestellte

Der Obmann

